

**Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.**

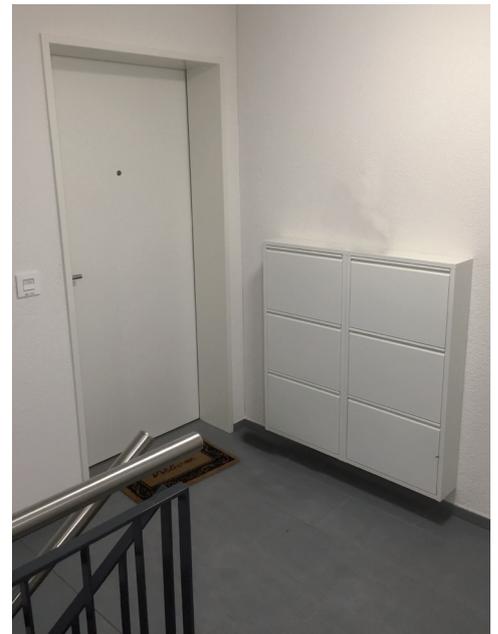
## Freihaltung

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.

## Schuhschrank

Pro Wohnung ist die Aufstellung eines Schuhschranks im Treppenhaus gestattet wenn:

- Die Hausordnung dies ausdrücklich zulässt
- Die Frontfläche nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> und die Tiefe maximal 0,2 m beträgt
- Der komplette Schrank aus Baustoffen RF1 (nicht brennbar) besteht
- Der Schrank fest an die Wand montiert ist
- Die vorgeschriebene Fluchtwegbreite von mind. 1,2 m dadurch nicht unterschritten wird



## Fussmatte

- Pro Wohnung ist eine Fussmatte gestattet

**Es brennt – Feuerwehr alarmieren!**



**118**